



Studieren in Deutschland

Wen betrifft dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an Studienbewerber, Studenten und Doktoranden (Dissertation/ Promotion) - auch wenn ein studienvorbereitender Deutschkurs vorangestellt ist. Sowie an Antragsteller, die an einem Sprachkurs in Deutschland teilnehmen möchten.

1. Lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
2. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
3. Buchen Sie einen [Termin](#).
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie:

- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Unaufgefordert übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der [Botschaft](#)
- Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen ab. Sachstandsfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

1	Visumantrag	
<input type="checkbox"/>	ausgefüllt in deutscher oder englischer Sprache	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/videx-langfristiger-aufenthalt
<input type="checkbox"/>	Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Vertretung	Das Formular finden Sie auf unserer Webseite .
2	Reisedokument	
<input type="checkbox"/>	Reisepass <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie der Identifikationsseiten des Passes	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein. Der Pass verbleibt <u>nicht</u> in der Botschaft während des Visumverfahrens und muss nur bei der Visumbeantragung und später zur Visierung vorgelegt werden.
3	Aufenthaltserlaubnis	
<input type="checkbox"/>	Gültige Aufenthaltserlaubnis für Lettland <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie der Vorder- und Rückseite	

4	Passbilder	
<input type="checkbox"/>	ein aktuelles biometrisches Passbild	Das Lichtbild muss bestimmten Anforderungen entsprechen. Bitte kleben Sie das Foto nicht auf.
5a	Studium	
<input type="checkbox"/>	Zulassungsbescheid oder Bewerbungsbestätigung einer deutschen Hochschule (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Falls Ihnen der Zulassungsbescheid nur per E-Mail zugeschickt wurde: Ausdruck des Bescheides <u>UND</u> der E-Mail, mit welcher der Bescheid übersandt wurde
<input type="checkbox"/>	<i>Bei bedingter Zulassung:</i> Bescheid über die bedingte Studienzulassung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Falls Ihnen der Zulassungsbescheid nur per E-Mail zugeschickt wurde: Ausdruck des Bescheides <u>UND</u> der E-Mail, mit welcher der Bescheid übersandt wurde
<input type="checkbox"/>	Nachweis, dass diese Bedingungen erfüllt sind (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
5b	Bei studienvorbereitendem Sprachkurs:	
<input type="checkbox"/>	Bescheid über die bedingte Studienzulassung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Falls Ihnen der Zulassungsbescheid nur per E-Mail zugeschickt wurde: Ausdruck des Bescheides <u>UND</u> der E-Mail, mit welcher der Bescheid übersandt wurde
<input type="checkbox"/>	Anmeldebestätigung der Sprachschule (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Mit Angabe der Wochenstunden des gebuchten Kurses (Intensivsprachkurs mit mindestens 18 Stunden pro Woche)
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Zahlung der Sprachkursgebühr (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	Schriftliche Erklärung zur Motivation für den geplanten Sprachkurs und das Studium in deutscher oder englischer Sprache	
5c	Für Austauschstudenten (Erasmus)	
<p>Ausländische Studenten, die bereits in Lettland an einer Hochschule immatrikuliert sind und für maximal 360 Tage an einer deutschen Hochschule studieren möchten, benötigen keinen Aufenthaltstitel, wenn sie über eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgestellte Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zwecke des Studiums im Rahmen der kurzfristigen Mobilität verfügen (Richtlinie 2016/801/EU).</p> <p>Diese Bescheinigung wird auf Antrag der deutschen Hochschule vom BAMF ausgestellt. Bitte kontaktieren Sie Ihre Hochschule für nähere Informationen.</p> <p><u>Sollte diese Bescheinigung nicht durch die Hochschule beantragt werden können, können Sie ein Visum bei der Botschaft beantragen.</u></p>		
<input type="checkbox"/>	Studienbescheinigung der lettischen Universität (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	Zulassungsbescheid der deutschen Universität (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung der Hochschule, dass die Bescheinigung nicht beantragt werden kann (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
5d	Sprachkurs	
<input type="checkbox"/>	Anmeldebestätigung der Sprachschule (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Mit Angabe der Wochenstunden des gebuchten Kurses (Intensivsprachkurs mit mindestens 18 Stunden pro Woche)
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Zahlung der Sprachkursgebühr (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	

<input type="checkbox"/>	Schriftliche Erklärung zur Motivation für den geplanten Sprachkurs mit Darlegung der Pläne nach Abschluss des Sprachkurses in deutscher oder englischer Sprache	
6	Qualifikationsnachweise	
<input type="checkbox"/>	Lückenloser, tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache	
7	Sprachkenntnisse	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über Kenntnisse der Unterrichtssprache (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	In der Regel durch ein Sprachzertifikat (kann in Ausnahmefällen entfallen). Welche Zertifikate derzeit anerkannt sind, finden Sie auf der Webseite https://www.alte.org/Our-Full-Members .
8	Finanzierung - mindestens 992 Euro pro Monat für Studenten und Doktoranden - mindestens 947 Euro pro Monat für Studienbewerber - mindestens 1.027,40 Euro pro Monat für Sprachkursteilnehmer	
<input type="checkbox"/>	Einzahlung der erforderlichen Summe auf ein Sperrkonto in Deutschland (Nachweis)	Informationen zur Eröffnung eines Sperrkontos finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes. Auch wenn ein vorgeschalteter Sprachkurs geplant ist, ist die Summe für 12 Monate einzuzahlen.
	<i>ODER</i> Stipendienbescheid (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Der Bescheid muss Hinweise über die Dauer, Höhe, Umfang und Herkunft der Mittel für das Stipendium enthalten. Bitte beachten Sie, dass gegebenenfalls dennoch ein Sperrkonto eröffnet werden muss. Falls Ihnen der Stipendienbescheid nur per E-Mail zugeschickt wurde: Ausdruck des Bescheides <u>UND</u> der E-Mail, mit welcher der Bescheid übersandt wurde
	<i>ODER</i> förmliche Verpflichtungserklärung der Eltern (ggf. auch anderen Personen) gem. §§ 66-68 AufenthG (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Mit Vermerk „zum Studium“ (ggfs. auch „zum Sprachkurs mit anschließendem Studium“) und „Bonität nachgewiesen“. Bitte wenden Sie sich an die für den Wohnort zuständige Ausländerbehörde. Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung durch die Deutsche Botschaft Riga kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. ¹
9	Nachweis der Unterkunft	
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Unterkunft in Deutschland mit vollständiger Adressenangabe (zB Mietvertrag, Hotelreservierung, Einladungsschreiben)	
10	Krankenversicherung	
<input type="checkbox"/>	Reisekrankenversicherung oder EVAK-Karte, die mindestens 3 Monate nach der Einreise nach Deutschland gültig ist. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite .	
11	Visumsgebühr	
<input type="checkbox"/>	75,00 € zu zahlen per Kreditkarte (Master Card / Visa) oder in bar	

¹ Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung durch die Deutsche Botschaft Riga kann nur erfolgen, wenn wirklich keine andere Möglichkeit des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhaltes besteht und davon ausgegangen werden kann, dass eine Bonitätsprüfung positiv ausfällt und die Vollstreckbarkeit der Verpflichtungserklärung in Deutschland gegeben ist. Der Verpflichtungsgeber muss über Vermögen in Deutschland, z.B. über ein deutsches Konto verfügen, sodass die Bonität des Verpflichtungsgebers als „nachgewiesen“ bezeichnet werden kann.

12	Für Minderjährige
<p>Falls der Antragsteller minderjährig ist und beide Eltern sorgeberechtigt sind:</p> <p><input type="checkbox"/> Geburtsurkunde mit Apostille² und notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie);</p> <p><input type="checkbox"/> notariell beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten für diesen Aufenthalt, mit Apostille¹ und notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)</p> <p><i>ODER</i> notariell beglaubigte Einverständniserklärung eines Elternteils</p> <p><u>UND</u> Gerichtsbeschluss über die Ausreise des Kindes ohne Zustimmung des anderen Elternteils</p>	
<p>Falls nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist:</p> <p><input type="checkbox"/> Geburtsurkunde mit Apostille² notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie);</p> <p><input type="checkbox"/> dessen notariell beglaubigte Einverständniserklärung für diesen Aufenthalt, mit Apostille² und notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)</p> <p><u>UND</u> Nachweise über die Sorgerechtslage mit Apostille² und notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie), d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sterbeurkunde des anderen Elternteils <p><i>ODER</i> - Bescheinigung über die Eintragung des Vaters nach Angaben der Mutter</p> <p><i>ODER</i> - Gerichtsurteil über den Entzug der Elternrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sorgerechtsgerichtsbeschluss 	
<p>Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.</p>	

Bearbeitungsdauer: zwischen zwei und vier Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger, insbesondere bei einem Visum für die Teilnahme an einem Sprachkurs.

Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.

² Eine Apostille wird nur für die Urkunden benötigt, die **nicht** in einem EU- oder EWR-Staat ausgestellt wurden.

² Eine Apostille wird nur für die Urkunden benötigt, die **nicht** in einem EU- oder EWR-Staat ausgestellt wurden.